

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 1. Juni 2003

I. Geltungsbereich

1. Aufträge sowie daraus entstandene Folgeaufträge werden, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausschließlich gemäß der folgenden Geschäftsbedingungen abgewickelt.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur in soweit, als wir diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
3. Nebenabreden bedürfen der Schriftform und sind von uns zu bestätigen.

II. Angebote

1. Angebote haben eine Gültigkeit von vier Wochen. Der Auftrag gilt von uns erst durch eine ausdrückliche und schriftliche Auftragsbestätigung als angenommen.
2. Für technische Daten und Werkstoffangaben gelten die branchenüblichen Näherungswerte, es sei denn, im Angebot wurden diese als verbindlich erklärt. Eine Benachrichtigung im Änderungsfall wird nur für verbindlich erklärte Eigenschaften vorgenommen.
3. Die Anwendbarkeit unserer Systeme für einen bestimmten Einsatzfall wird nicht garantiert. Sämtliche Angaben sind vom Besteller vor Verwendung auf die Eignung für die geplante Anwendung zu überprüfen.
4. Wir sind nicht verpflichtet, An- und/oder Vorgaben des Bestellers auf ihre Richtigkeit und/oder rechtliche Konformität zu prüfen. Die Gewähr hierfür übernimmt ausschließlich der Besteller.
5. Der Besteller gewährleistet, daß mit der Ausführung des Auftrages keinerlei Schutzrechtsverletzungen durch beigestellte Produkte, durch Zeichnungen oder Muster oder durch die Anwendung selbst verbunden sind. Etwaige Abwehr-Prozesskosten übernimmt grundsätzlich der Besteller und ersetzt uns damit verbundene Aufwendungen.
6. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im folgenden: Unterlagen) behalten wir uns unsere eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zusammen mit etwaigen Kopien an uns zurückzugeben.
7. Im Zuge der Vertragsverhandlungen angefertigte Zeichnungen, Entwürfe und Diskussionsbeiträge sind unverbindlich. Ansprüche gleich welcher Art kann der Besteller aus solchen Unterlagen oder Leistungen uns gegenüber nicht geltend machen, es sei denn, wir hätten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

III. Auftrag

Aufträge gelten erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung als angenommen. Maßgebend für den Inhalt des damit zustande gekommenen Vertrags sowie für Art und Inhalt des Auftrags ist der Text der Auftragsbestätigung. Der Besteller ist verpflichtet, diese in allen Teilen zu überprüfen und etwaige Abweichungen schriftlich zu rügen.

IV. Lieferzeit und -umfang

1. Die Lieferzeit beginnt mit der restlosen technischen und kaufmännischen Klärung und endet mit dem Versand bzw. der Meldung der Versandbereitschaft.
2. Werden vom Besteller Änderungen verlangt, beginnt die Lieferzeit erneut mit dem Datum der geänderten Auftragsbestätigung.
3. Wir übernehmen keine Haftung für Lieferverzögerungen, insbesondere durch höhere Gewalt, Streik oder aufgrund von Lieferzeiten unserer Zulieferer. Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum der Behinderung.

V. Lieferort und Gefahrenübergang

1. Lieferungen erfolgen ab unserer Fertigungsstätte auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Die Wahl der Versandart erfolgt, soweit der Besteller keine Vorgaben macht, nach unserem Ermessen.
2. Erfolgt die Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, geht die Gefahr bezüglich des Liefergegenstandes, auch wenn eine frachtfreie Lieferung vereinbart wurde, mit dem Verlassen unseres Hauses, bzw. im Annahmeverzug bei Lieferbereitschaft, auf den Besteller über.
3. Bei Lieferung mit Montage geht die Gefahr bezüglich des Liefergegenstandes am Tag der Übernahme in Eigenbetrieb über.
4. Auf schriftlichen Wunsch des Bestellers kann für die Sendung eine Transport-Versicherung abgeschlossen werden. Die Kosten hierfür trägt der Besteller.

VI. Preise

1. Alle Preise gelten ab Werk zuzüglich Fracht/Porto, Verpackung, Versicherung und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Kosten für eine Inbetriebnahme, Montage, etc. werden gesondert in Rechnung gestellt.
3. Die von uns in Angeboten angegebene Arbeitszeit versteht sich als Richtwert. Es wird der tatsächliche Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt, der jedoch maximal 20% über der in der Auftragsbestätigung angegebenen Stundenzahl liegt.
4. Wird der Auftrag seitens des Bestellers storniert, stellen wir die Kosten für bereits bestelltes Material und bereits erbrachte Arbeitsleistungen in Rechnung.

VII. Zahlung

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung ohne Abzug in EURO zahlbar. Gefahr und Kosten des Zahlungsvorgangs hat der Besteller zu tragen.
2. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
3. Das Recht zur Aufrechnung hat der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.
4. Wir behalten es uns vor, bei Entwicklungsaufträgen kundenspezifischer Lösungen eine Anzahlung in Höhe von einem Drittel des Auftragswertes zu verlangen.

VIII. Haftung und Sachmängel

1. Der Besteller prüft die Produkte unverzüglich nach Erhalt auf etwaige Mängel und zeigt uns diese schriftlich innerhalb von fünf Arbeitstagen an. Verdeckte Mängel müssen uns fünf Tage nach Entdeckung ebenfalls schriftlich angezeigt werden.
2. Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, schließen wir jegliche Haftung im Falle einer Inkompatibilität zu Komponenten des Bestellers aus.
3. Bei den von uns gelieferten Systemen handelt es sich ausschließlich um Prototypen. Daher unterliegen sie nicht der gesetzlichen Produkthaftung.
4. Eine Gewähr für eine bestimmte Lebensdauer des von uns gelieferten Prototyps, insbesondere unter erschwerten und vorher nicht bekannten Betriebsbedingungen, wird von uns nicht übernommen.
5. Für Prototypen, die von uns oder einem unserer Dienstleister nach Zeichnung oder Spezifikation des Bestellers angefertigt wurden, übernehmen wir nur eine Sachmängelhaftung auf spezifikationsgerechte Ausführung.
6. Eine Haftung für Sachmängel ist ausgeschlossen, wenn sie den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen.

IX. Haftung

1. Unsere Prototypen dürfen nicht in lebenserhaltenden Systemen eingesetzt werden. Eine funktionale Verbindung mit sicherheitskritischen Geräten oder Geräten, die dem Erhalt von Leben dienen, ist nicht zulässig und entbindet uns jeglicher daraus resultierender Haftung.
2. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch solche aus unerlaubter Handlung oder auf Ersatz von Mängel- oder Mängelfolgeschäden, wegen schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten oder auf entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
3. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind und bei der es sich auch nicht um eine Beschaffungsgarantie handelt, ist die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt.
4. Stellt der Besteller seinerseits Material zur Produktion von ihm bestellter Produkte bei, so ist dieses bei uns nur gegen Diebstahl versichert. Eine Haftung für das Abhandenkommen oder die Verschlechterung dieses Materials besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits.
5. Beratungen des Bestellers, insbesondere über die Verwendung des Liefergegenstandes, sind für uns nur dann verbindlich, wenn er sie schriftlich erteilt oder bestätigt hat.
6. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben unberührt.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Prototypen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
2. Die von uns hergestellten Prototypen, Konzepte, Verfahren und Software sind urheberrechtlich geschützt. Soweit nicht anders vereinbart, gehen keinerlei Rechte zum Nachbau bzw. der Vervielfältigung auf den Besteller über.
3. Sofern gewerbliche Schutzrechte wie Patente oder Gebrauchsmuster unsererseits betroffen sind, erhält der Besteller die ausdrückliche Lizenz zur persönlichen Nutzung des von uns gelieferten Prototyps und/oder des erarbeiteten Verfahrens. Eine Weitergabe an Dritte, Nachbau oder Vervielfältigung sind nicht gestattet.

XI. Gerichtsstand

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Kaufrechts (UNCITRAL-Kaufrecht). Die Vertragssprache ist deutsch.
2. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist D-71636 Ludwigsburg.

XII. Allgemeinklausel

Eine Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat keinen Einfluß auf die Gültigkeit der anderen Paragraphen. Sollte eine Regelung unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragspartner die unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.